

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
 liebe Schülerinnen und Schüler!

Ab dem kommenden Montag, 15.03., kommen wieder alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge für zwei Wochen bis zu den Osterferien zurück in den Präsenzunterricht. Die Schulleitung hat zusammen mit der Schulkonferenz (Eilbeschluss am 09.03.2021) beschlossen, dass der Präsenzunterricht und das Lernen auf Distanz in einem Wechselmodell erfolgen wird.

Wir freuen uns alle sehr, endlich wieder alle Schülerinnen und Schüler in der Schule willkommen zu heißen. Aber es herrscht bei Eltern, Schülerinnen und Schülern und auch im Kollegium Sorge und Skepsis darüber, bei den immer wieder ansteigenden Infektionszahlen und trotz reduzierter Lerngruppe so viele Menschen auf engem Raum zusammen kommen zu lassen. Das haben wir zu jedem Zeitpunkt der Ausgestaltung des Wechselmodells berücksichtigt.

Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler eine rechtliche Präsenzpflcht. Ausnahmeregelungen und Antragstellungen hierzu sind unzulässig.

Eine Herausforderung stellt die Berücksichtigung der Vorgabe, unter Betrachtung der räumlichen Begebenheiten alle Klassen bzw. Lerngruppen zu halbieren bzw. durchmischte Kurse zu vermeiden. Zudem berücksichtigt die Organisation und Stundenplanung, dass alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges zu etwa gleichen Anteilen PU und LaD erfahren.

Hierfür werden von der ORGA neue Stundenpläne bis Mittwochnachmittag, 10.03., 16 Uhr, erarbeitet. Die Vorgaben des MSB regeln, dass Unterricht nach Stundentafel zu planen ist; der Einsatz aller Kolleginnen und Kollegen in allen Jahrgängen in ihren Fächern bringt mit sich, dass wir tatsächlich Haupt- und Nebenfächer in Präsenz und im Lernen auf Distanz anbieten werden.

Die Einteilung der Lerngruppen in den Jahrgängen 5-9 übernehmen die Klassenleitungs-Teams. Auf besonderen Wunsch aus dem Kollegium und aus der Elternschaft hin werden nach Möglichkeit Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus z. B. Rommerskirchen (örtliche Nähe unterstützt ggf. Fahrdienste) zusammengelegt.

Die Klassenleitungen werden in gesonderter Mail über die Detailorganisation der einzelnen Klassen oder Lerngruppen bis Donnerstag, 11.03., 19 Uhr, informieren.

Im Folgenden benenne ich die **Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb ab 15.03.:**

Jg. 5-13: Alle Schülerinnen und Schüler werden in Präsenz und im Lernen auf Distanz (LaD) beschult. Alle Lehrkräfte leisten ihren Dienst gemäß ihren aktuellen Beschäftigungsverhältnissen.

Jg: 5-11: Die Schülerinnen und Schüler besuchen in aufgeteilten Lerngruppen / Klassen bzw. Kursen (A- und B-Tage) zu gleichen Zeitanteilen den Präsenzunterricht.

Tage	Mo	Di*	Mi	Do	Fr
15.-19.03.	A	B	A	B	A

22.-26.03.	B	A	B	A	B
------------	---	---	---	---	---

*Di 9. u. 11. Jg. kein Präsenzunterricht (Konferenznachmittag der BvS)

Jg. 5-8 u. 10: Mo, Mi, Do, Fr 1.-3.Std., Di 1.-4.Std. Präsenz, nachmittags LaD nach Plan.

Jg. 9 u. 11: Mo, Mi, Do, Fr 5.u.6.Std. Präsenz, vormittags nach Plan LaD.

Für Jg. 10 bleibt die Organisation wie gehabt bestehen.

Information der Abteilungsleitung IV:

Q2 und Q1

Der Unterricht läuft weiter wie bisher:

Die beiden Jahrgänge sind von der **0.-3. Stunde komplett in Präsenz**, große Gruppen sind auf zwei Räume aufgeteilt. Der Raumplan bleibt bestehen. Am **Nachmittag läuft das Lernen auf Distanz** nach Möglichkeit wie bisher (VK oder Aufgaben).

Q1: Das Vorziehen der 6. Stunde am Mittwoch und Donnerstag entfällt ab dem 18. März. Diese Stunden werden ab jetzt in Distanz abgehalten.

EF

Die EF bleibt von **der 1.-3. Stunde im Distanzlernen**. Der DU wird nach Möglichkeit wie bisher durchgeführt (VK, Aufgaben).

Am **Nachmittag (5.-6. Stunde) kommt die EF im Wechselunterricht in die Schule:**

Jede 11 wird aufgeteilt in eine Gruppe A (1. Hälfte in alphabetischer Reihenfolge) und eine Gruppe B (2. Hälfte in alphabetischer Reihenfolge).

Die **Gruppe A** kommt **Mo, Mi, Fr** in der ersten Woche und **Do** in der 2. Woche.

Die **Gruppe B** kommt **Do** in der ersten Woche und **Mo, Mi, Fr** in der zweiten Woche. Da dienstags kein Nachmittagsunterricht stattfindet, bleibt die EF in Distanz.

Die Klassenaufteilung ist im Jahrgangsstufenkurs der EF (HÜL, SWF) in Moodle einsehbar.

Achtung: In der EF gilt ein leicht geänderter Stundenplan, der dort ebenfalls einsehbar ist.

Übersicht

Stunde/Jahrgang	Q2	Q1	EF
0.-3. Stunde	Präsenz wie bisher	Präsenz wie bisher	Distanz wie bisher
4. Stunde	NUR DI: Präsenz	NUR Di: Präsenz	Distanz wie bisher
5. und 6. Stunde	Distanz	Distanz	Präsenz im Wechselunterricht A: Mo, Mi, Fr, Do B: Do, Mo, Mi, Fr

Schul- und Stadtbusse:

Wir haben die Stadt Dormagen über unser Wechselmodell vom 15.-26.03.2021 informiert und um den Einsatz der Schulbusse zu allen notwendigen Zeiten gebeten. Die Stadtbusse fahren gemäß Fahrplan regelmäßig.

Umsetzung Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz:

Grundsätzlich ist uns sehr bewusst, dass das Wechselmodell die gerade gewonnenen Strukturen im Lehren und Lernen auf Distanz wieder aufbricht. Die Bereitstellung und Abrufung von Facharbeitsplänen und anderen Lernmaterialien auf Moodle bleibt relevant.

Zur Didaktik im Wechselmodell erfolgt eine Erläuterung von Herrn Frieling in gesonderter Schulmail!

Infektionsschutz und Hygieneplanung:

- Alle Maßnahmen auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden bleiben wie bekannt bestehen:
- Das Betreten und Verlassen des Schulgeländes erfolgt über den Wirtschaftsweg.
- In allen Häusern besteht das Einbahnstraßen-Gebot. In wenigen Ausnahmefällen kann eine Lehrkraft die Lerngruppe dann gegen die Einbahnstraße lenken, wenn kein „Gegenverkehr“ besteht.
- Alle Personen halten sich nur in den Ihnen zugewiesenen Räumen auf.
- Die Nutzung der Spinde auf den Fluren ist in allen Jahrgängen verboten, da sich hier unvermeidbare „Hotspots“ bilden.
- Mit Betreten der Klassen- oder Kursräume gehen alle sofort an ihren zugewiesenen Sitzplatz und verweilen dort.
- Das Betreten des Verwaltungstraktes ist untersagt. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen telefonisch oder per Email an die Sekretariate.

Hinweis und Bitte an alle Autofahrer: Es ist hilfreich, auch in privaten Fahrzeugen eine Maske zu tragen, wenn Haushalte durchmischt werden. In der vergangenen Präsenzphase konnten wir immer wieder beobachten, wie 4-5 Personen (Schülerinnen und Schüler und / oder Eltern) in einem Fahrzeug ohne Masken saßen. Das führt alle Bemühungen des Vermeidens von Gruppierungen ad absurdum und führte in verschiedenen Fällen dazu, dass dann alle beteiligten Schülerinnen und Schüler und sogar Eltern vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden.

Krankmeldung:

Sollte Ihr Kind Erkältungssymptome haben, gilt auch weiterhin die Regelung, Ihr Kind mindestens für 1 Tag zuhause zu halten. Eine Krankmeldung erfolgt über den üblichen Weg.

Sollte Ihr Kind oder die gesamte Familie in Isolation oder in Quarantäne gehen, so muss dies unverzüglich der Schule mitgeteilt werden. Die Schule und das Gesundheitsamt benötigen diese Unterstützung Ihrerseits:

Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, jede mögliche Rückverfolgung durchzuführen, um die Kette der Infektion zu unterbrechen.

Maskenpflicht:

Generell gelten die Vorgaben der CoronaSchVO vom 05.03.2021 (s. Auszug unten) sowie der CoronaBetrVO vom 08.03.2021.

Wir haben die große Bitte an alle: Ungeachtet der Vorgaben gilt das Tragen von FFP2-Masken als der sicherste Maskenschutz. Soweit möglich sollen FFP2-Masken vor allen anderen Modellen getragen werden.

Weitere Informationen aus der Schule:

- Die Schule hält KEINE Masken für Schülerinnen und Schüler vor.
- Denjenigen, die ohne Maske in die Schule kommen, ist das Betreten des Schulgeländes untersagt.
- Nach Unterrichtsschluss werden die Masken bis zum Verlassen des Schulgeländes getragen.
- Zu allen Zeiten im freien Raum und auf den Fluren gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m.

Auszug aus CoronaBetrVO §1

(...)

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; (...)

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist; [Antragstellung unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests bei der Schulleiterin]

2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken [ausgenommen hiervon sind Süßigkeiten, Knabbergebäck], wenn

a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder

b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen (...) erfolgt;

3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

Auszug aus CoronaSchVO § 3

Alltagsmaske, medizinische Maske

(1) Alltagsmasken im Sinne dieser Verordnung sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95).

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

(...)

1b. bei Präsenz-Bildungsveranstaltungen und -Prüfungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,

1c. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,

1d. in sonstigen geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – (...) Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind,
2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste zum Beispiel zu Impfzentren,

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen; Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2a) Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske nach Absatz 2 oder anderen Vorschriften dieser Verordnung vorliegt, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

3. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen und einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,

4. auf Spielplätzen und

5. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. **[Weg von und zur Schule sowie auf dem Schulparkplatz und an den Schulbushaltebuchten]**

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt in (...) Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung.

(4) Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind (...)

2a. Beteiligte an Prüfungen nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 1, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird, sowie

3. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

(...)

(6) Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden (...) auf behördliche Anordnung oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen, Prüfungsgesprächen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

Impfungen und (Schnell-)Tests:

Hierzu liegen uns aktuell keinerlei amtliche Informationen vor. Meldungen aus den öffentlichen Medien weichen in diesen Punkten von der Realität stark ab (z. B. die Nachrichtenmeldung vom 08.03, dass ab diesem Tag alle (!) Lehrer geimpft werden)

Ich wünsche allen gutes Durchhalten in diesen schwierigen Zeiten und Gesundheit!

Herzliche Grüße!

Dr. Andrea D. Hurtz, LGED´